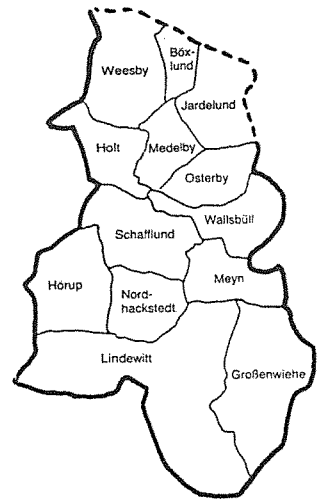


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 26

Schafflund, 11.12.2015

45. Jahrgang

Seite 256	2. Nachtragssatzung der Gemeinde Medelby über die Festsetzung der Hebesätze
Seite 257	4. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Medelby
Seite 260	1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung der Hundesteuer
Seite 262	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn
Seite 263	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 264	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll
 Hinweise:	
Seite 265	Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Zentrale Dienste Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2016

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

**2. Nachtragssatzung
der Gemeinde Medelby
über die Festsetzung der Hebesätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 (Gesetz vom 07.07.2015, GVOBl. Schl.-Holst. 2015 S. 200, 203), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I, Seite 965) in der aktuell gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I, Seite 4167) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 02.12.2015 die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Medelby erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 03.12.2015

(LS)

Gemeinde Medelby

gez. Günther Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schafflund, den 03.12.2015

gez. Weigelt

4. Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 26.04.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 04.12.2013.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, 57, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 07.07.2015, GVOBl. S. 200, 203, und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GVOBl. 2005, S. 27, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15.07.2014, GVOBl. S. 129, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 „Vorteilsregelung, Gemeindeanteil“ wird wie folgt geändert:

§ 4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3h)
 - a) von Anliegerstraßen
bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 85 v.H.
 - b) von Haupterschließungsstraßen
bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 55 v.H.
 - c) von Hauptverkehrsstraßen
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 35 v.H.
2. für Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) an Anliegerstraßen 85 v.H.
 - b) an Haupterschließungsstraßen 60 v.H.
 - c) an Hauptverkehrsstraßen 40 v.H.
3. für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für
Fahrräder dienen
(Anliegerradwege) 85 v.H.

- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dienen (Haupterschließungsradwege) 60 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dienen (Hauptverkehrsradwege) 40 v.H.
4. für kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), auf denen der Radfahreranteil
- a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr für Fahrräder dient (Anliegerradwege) 85 v.H.
- b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr mit Fahrrädern dient (Haupterschließungsradwege) 70 v.H.
- c) im Wesentlichen dem durchgehenden Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr mit Fahrrädern dient (Hauptverkehrsradwege) 50 v.H.
5. für Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Rand- und Grünstreifen, Parkflächen und Standspuren (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g)
- a) an Anliegerstraßen 85 v.H.
- b) an Haupterschließungsstraßen 75 v.H.
- c) an Hauptverkehrsstraßen 60 v.H.
6. für die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)
- a) an Anliegerstraßen 85 v.H.
- b) an Haupterschließungsstraßen 70 v.H.
- c) an Hauptverkehrsstraßen 50 v.H.
7. für Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),
- a) an Anliegerstraßen 85 v.H.
- b) an Haupterschließungsstraßen 70 v.H.
- c) an Hauptverkehrsstraßen 55 v.H.
8. für Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 bzw. 55 v.H.
9. für verkehrsberuhigte Bereiche (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.

Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen.

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr und überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

2. § 6 Abs. 5 „Beitragsmaßstab“ wird wie folgt gefasst:

- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig.

3. Der § 11 „Fälligkeit“ wird wie folgt geändert:

**§ 11
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Anlage zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.04.2001 tritt zum 01.01.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 03.12.2015

gez.

(Siegel)

Günther Petersen
(Bürgermeister)

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung der Hundesteuer erlassen:

I.

§ 3 „Steuersatz“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| a) für den 1. Hund | 120,00 € |
| b) für den 2. Hund | 120,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 180,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 4), gelten als erste Hunde (Buchstabe a).

(3) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer das 8-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die

- a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder die
- b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressivem Verhalten neigen oder die
- c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet und abgerichtet worden sind,
- d) durch rassespezifische Merkmale, Haltung oder Ausbildung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,
- e) einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- f) außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
- g) ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- h) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen,
- i) gemäß des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverkehrs- und einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG) nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden dürfen. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bestimmung sind der Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters privat- oder amtsärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung (Wesenstest) nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

Die §§ 4 – 6 der Hundesteuersatzung (Steuerermäßigung, Zwingersteuer sowie Steuerbefreiung) finden bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 keine Anwendung.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 03.12.2015

gez.

(Siegel)

(Günther Petersen)
-Bürgermeister-

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung: Dienstag, 15. Dezember 2015 – 19:00 Uhr –

**Ort der Sitzung: Gasthof Meyn-Au
Dorfstraße 5, 24980 Meyn**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Finanzangelegenheiten
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
 - b) Beratung und Beschlussfassung über eine Sondertilgung
8. 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Meyn
hier: Sachstandsbericht
9. Verschiedenes
Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
10. Grundstücksangelegenheiten

Meyn, den 04.12.2015

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Bernd Henkel

Sitzung der Gemeindevertretung**der Gemeinde Nordhackstedt****Zeitpunkt der Sitzung:****Freitag, 18.12.2015 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 26, 24980 Nordhackstedt****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 29.09.2015
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 29.09.2015
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde** -
8. Umbenennung einer Stichstraße (Sportplatz, bisher auch Ortsstraße)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung für die Gemeinde
10. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die rechtliche und wirtschaftliche Beratung zur Breitbandthematik (Empfehlungen Arbeitskreis)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag zur Übertragung des Vermögens zur Oberflächenentwässerung auf den Wasserverband Nord
12. Wegeangelegenheiten
13. Verschiedenes

Nordhackstedt, den 08.12.2015

Gemeinde Nordhackstedt
-Die Bürgermeisterin-
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 21. Dezember 2015, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

Bußmann's Gasthof
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 31.08.2015
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
7. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtrags-
haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
8. Beratung und Beschlussfassung über Zuschüsse an Vereine und Verbände
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2016
10. Sachstandsbericht über das Projekt *Dorfkernaufwertung*
11. Verschiedenes

Wallsbüll, den 08.12.2015

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
gez. Werner Asmus

Amt Schafflund
 Die Amtsvorsteherin
 - Zentrale Dienste -

Schafflund, den 04.12.2015

Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2016

Redaktionsschluss jeweils um 12:00 Uhr	Erscheinungstag des Mitteilungsblattes
Dienstag, 05.01.2016 Dienstag, 19.01.2016	Freitag, 08.01.2016 Freitag, 22.01.2016
Dienstag, 09.02.2016 Dienstag, 23.02.2016	Freitag, 12.02.2016 Freitag, 26.02.2016
Dienstag, 08.03.2016 ► Montag, 21.03.2016	Freitag, 11.03.2016 ► Donnerstag, 24.03.2016
Dienstag, 05.04.2016 Dienstag, 19.04.2016	Freitag, 08.04.2016 Freitag, 22.04.2016
Dienstag, 10.05.2016 Dienstag, 24.05.2016	Freitag, 13.05.2016 Freitag, 27.05.2016
Dienstag, 07.06.2016 Dienstag, 21.06.2016	Freitag, 10.06.2016 Freitag, 24.06.2016
Dienstag, 05.07.2016 Dienstag, 19.07.2016	Freitag, 08.07.2016 Freitag, 22.07.2016
Dienstag, 09.08.2016 Dienstag, 23.08.2016	Freitag, 12.08.2016 Freitag, 26.08.2016
Dienstag, 06.09.2016 Dienstag, 20.09.2016	Freitag, 09.09.2016 Freitag, 23.09.2016
Dienstag, 11.10.2016 Dienstag, 25.10.2016	Freitag, 14.10.2016 Freitag, 28.10.2016
Dienstag, 08.11.2016 Dienstag, 22.11.2016	Freitag, 11.11.2016 Freitag, 25.11.2016
Dienstag, 06.12.2016 Dienstag, 20.12.2016	Freitag, 09.12.2016 Freitag, 23.12.2016

Bitte beachten Sie besonders die markierten Erscheinungstage bzw. die markierten Tage des Redaktionsschlusses, hier muss eine Verschiebung des gewohnten Rhythmus erfolgen.

Im Auftrage



Verteiler:

Bgm.-Fächer
 LVB
 R. Fleddermann
 H. Sönnichsen
 B. Weigelt
 A. Wöhl
 Vorzimmer
 Drucker
 Mitteilungsblatt